§ 32 EStG

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anhebung des Freibetrages für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) für die Jahre 2015 und 2016.
- Fundstelle: Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015 (BGBI. I 2015, 1202; BStBI. I 2015, 566).

§ 32

Kinder, Freibeträge für Kinder

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366; BStBI. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015 (BGBI. I 2015, 1202; BStBI. I 2015, 566)

- (1) bis (5) unverändert
- (6) ¹Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von **2 304** Euro [2015: **2 256 Euro**] für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1 320 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. ²Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. ³Die Beträge nach Satz 2 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn
- 1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
- 2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Satz 4–11 unverändert

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

EStG § 32

Anm. J 15-1

Kompaktübersicht

J 15-1 Inhalt der Änderungen:

Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) wird für das Jahr 2015 auf 2256 € (insgesamt 4512 €) und für das Jahr 2016 auf 2304 € (insgesamt 4608 €) angehoben.

J 15-2 Rechtsentwicklung:

- ▶ zur Gesetzesentwicklung bis 2011 s. § 32 Anm. 2.
- ▶ AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBI. I 2013, 1809; BStBI. I 2013, 790): In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d wird für den Begriff "anderen Dienst im Ausland" auf § 5 BundesfreiwilligendienstG verwiesen; in Abs. 4 Satz 2 wird zwischen die Begriffe "einer erstmaligen Berufsausbildung" und "eines Erststudiums" das Wort "und" durch "oder" ersetzt; in § 52 Abs. 40 Satz 10 wird die Anwendbarkeit des Verlängerungstatbestands des Abs. 5 auf vor dem 1.7. 2011 angetretene Dienste und bis längstens zum VZ 2018 beschränkt.
- ► KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBI. I 2014, 1266; BStBI. I 2014, 1126): In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d wird das EU-Programm "Jugend in Aktion" durch das EU-Programm "Erasmus +" ersetzt; Änderung des zeitlichen Anwendungsbereichs des Abs. 5 in § 52 Abs. 32 Satz 2; redaktionelle Änderung des Abs. 6 Satz 7.
- ➤ ZollkodexAnpG v. 22.12.2014 (BGBI. I 2014, 2417; BStBI. I 2015, 58): In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird der Katalog der Übergangszeiten um Zeiten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und dem freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SoldatenG erweitert.
- ▶ Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015 (BGBI. I 2015, 1202; BStBI. I 2015, 566): Der Kinderfreibetrag wird in einem ersten Schritt für das Jahr 2015 um 72 € (insgesamt 144 €) und in einem zweiten Schritt für das Jahr 2016 um 48 € (insgesamt 96 €) angehoben.

J 15-3 Zeitlicher Anwendungsbereich:

▶ Abs. 6 Satz 1 in 2015: Die für 2015 geltende Fassung tritt nach Art. 10 Abs. 1 Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015 am Tag nach der Verkündung, also am 23.7.2015 in Kraft. Sie ist nach § 52 Abs. 1 idF des KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBI. I 2014, 1266; BStBI. I 2014, 1126) erstmals für den VZ 2015 und beim StAbzug vom Arbeitslohn erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31.12.2014 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, anzuwenden.

Anm. J 15-4

§ 32 EStG

▶ Abs. 6 Satz 1 in 2016: Die ab 2016 geltende Fassung tritt nach Art. 10 Abs. 3 Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015 am 1.1.2016 in Kraft. Sie ist nach § 52 Abs. 1 idF des Art. 3 Nr. 10 Buchst. a StÄndG 2015 (BGBI. I 2015, 1834; BStBI. I 2015, 846) erstmals für den VZ 2016 und beim StAbzug vom Arbeitslohn erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31.12.2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, anzuwenden.

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 15-4

▶ Grund der Änderungen: Die BReg. legt nach dem Beschluss des Deutschen Bundestags v. 2.6.1995 (BTDrucks. 13/1558) alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der ESt freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Der 10. Existenzminimumsbericht v. 30.1.2015 (BTDrucks. 18/3893) kommt zu dem Ergebnis, dass das sächliche Existenzminimum von Kindern in 2015 auf 4512 € und in 2016 auf 4608 € steigt und daher durch den bis 2014 geltenden stl. Freibetrag iHv. 4368 € nicht mehr abgedeckt wird. Der Gesetzgeber hat daher durch eine Anhebung des Kinderfreibetrags eine verfassungskonforme Besteuerung der Eltern sichergestellt (BTDrucks. 18/4649, 18, 20).

▶ Bedeutung der Änderungen:

- Mit der Anhebung des Kinderfreibetrags für 2015 und 2016 folgt der Gesetzgeber den Vorgaben des BVerfG, wonach aufgrund Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG bei der Besteuerung einer Familie das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder stfrei bleiben muss und nur das darüber hinausgehende Einkommen der Besteuerung unterworfen werden darf (BVerfG v. 29.5.1990 − 1 BvL 20/84, 26/84, 4/86, BVerfGE 82, 60). Die Bemessung des estrechtl. stfrei zu stellenden Existenzminimums richtet sich dabei nach dem im Sozialhilferecht niedergelegten Leistungsniveau. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass staatliche Fürsorge gegenüber der Eigenversorgung subsidiär bleiben soll und der Staat deshalb dem Stpfl. nicht durch Besteuerung seines Einkommens Mittel entziehen darf, die er ihm voraussetzungslos aus allgemeinen Haushaltsmitteln zur Verfügung stellen müsste (BVerfG v. 13.2.2008 − 2 BvL 1/06, BVerfGE 120,125).
- Unterblieben ist dagegen eine rückwirkende Anpassung des Kinderfreibetrags für 2014. Hier hatte bereits der 9. Existenzminimumsbericht (BTDrucks. 17/11425) einen Anstieg des Kinderexistenzminimums auf 4440 € und einen Aufstockungsbedarf für den geltenden Kinderfreibetrag (4368 €) um 72 € ergeben. Im Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des

EStG § 32

Anm. J 15-4

Kindergeldes und des Kinderzuschlags wurde bei der Expertenanhörung des FinAussch, des Deutschen Bundestages (Protokoll-Nr. 18/43) eine solche Anhebung von verschiedenen Seiten gefordert. Hingewiesen wurde jedoch auch auf den Beschluss des BFH v. 19.3.2014 (BFH v. 19.3.2014 - III B 74/13, BFH/NV 2014, 1032), in dem Zweifel daran geäu-Bert wurden, ob der im Existenzminimumsbericht berücksichtigte Bedarf für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder in vollem Umfang einen Teil des sächlichen Existenzminimums darstellt oder stattdessen im Rahmen des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (Abs. 6 Satz 1) Berücksichtigung finden müsste. Würde man den für die Bildungs- und Teilhabeleistungen errechneten Bedarf iHv. 228 € pro Jahr aus dem für 2014 errechneten sächlichen Existenzminimum ausklammern, ergäbe sich noch keine Unterdeckung beim geltenden Kinderfreibetrag. Im Ergebnis ist der Gesetzgeber dieser Auffassung für 2014 gefolgt (BTDrucks, 18/5244, 21), Dabei dürften auch die Vermeidung einer rückwirkenden Kindergeldanhebung für 2014 und die damit verbundenen Haushaltswirkungen eine wichtige Rolle gespielt haben (s. hierzu auch § 66 Anm. J 15-5). Eine grundlegende Änderung der Berechnungsmethode hat der Gesetzgeber gleichwohl nicht durchgeführt. Vielmehr ist er für die Jahre 2015 und 2016 wieder zu der bereits vor 2014 praktizierten, an die Existenzminimumsberichte angebundenen Einrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in das sächliche Kinderexistenzminimum zurückgekehrt. Dies könnte bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des für 2014 geltenden Kinderfreibetrags im Hinblick auf das vom BVerfG postulierte Folgerichtigkeitsgebot problematisch sein. Fraglich ist auch, ob der seit 2010 unverändert gebliebene Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in 2014 ausreichend bemessen ist, wenn dieser (nur) für dieses Jahr zusätzlich auch Bildungs- und Teilhabeleistungen abdecken soll. Eine genaue Quantifizierung des durch den BEA-Freibetrag stl. freizustellenden Bedarfs dürfte allerdings schwierig sein, da das BVerfG im Beschluss BVerfG v. 10.11.1998 (BVerfG v. 10.11.1998 - 2 BvR 1057/91. 1226/91. 980/91, BVerfGE 99, 216) hierzu nur sehr vage Vorgaben gemacht hat.

JK 16 E 4 | Wendl